



Geschäftsstelle
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landesjugendamt -
Schiffgraben 30 - 32
30175 Hannover

E-Mail: ak.auslandspaedagogik@ls.niedersachsen.de

Arbeitskreis der Auslandsprojekte in niedersächsischen Jugendhilfeeinrichtungen

Geschäftsordnung

§ 1

Präambel

Der Arbeitskreis „Auslandsprojekte in niedersächsischen Jugendhilfeeinrichtungen“ hat sich auf Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit das Ziel gesetzt, verbindliche Qualitätskriterien für die Durchführung dieser Projekte zu entwickeln, festzuschreiben und zu überprüfen

Dadurch soll eine angemessene fachgerechte Betreuung junger Menschen und ihrer beteiligten Familien gewährleistet und somit die Akzeptanz dieser Jugendhilfeangebote in der Öffentlichkeit verbessert werden.

§ 2

Aufgaben

Der Arbeitskreis hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- Erarbeitung und Fortschreibung der Qualitätsstandards; Änderungen werden von den Mitgliedern einstimmig gefasst.
- Förderung des fachlichen Austauschs.
- Kollegiale Beratung.
- Fortbildung der Mitglieder.
- Informationsaustausch über Beschwerden und besondere Vorkommnisse (Bearbeitung von Beschwerden und besonderen Vorkommnisse siehe unter Punkt 7. der Selbstverpflichtungs- Standards.)
- Dokumentation des Arbeitsfeldes
- Erarbeitung von Stellungnahmen.
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder sind niedersächsische Jugendhilfeeinrichtungen, die

- sich auf die Einhaltung der Qualitätsstandards festlegen,

- regelmäßig an den Sitzungen des Arbeitskreises teilnehmen, mindestens jedoch zweimal im Jahr,
- bereit sind, Projektverläufe, außerordentliche Krisensituationen sowie alte und neue Projekte offen darlegen.

§ 4

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Arbeitskreis ist grundsätzlich für jede Jugendhilfeeinrichtung offen, die über eine vom NLJA ausgestellte Betriebserlaubnis verfügt, Auslandsprojekte konkret plant und durchführt und ihre Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle des Arbeitskreises schriftlich beantragt hat.

Neue Mitglieder werden grundsätzlich für ein Jahr zunächst als Gast mit allen Rechten und Pflichten in den Arbeitskreis aufgenommen. Nach Ablauf des Jahres entscheiden die Mitglieder über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Entscheidungen über Neuaufnahmen sind von den Mitgliedern des Arbeitskreises einvernehmlich (ohne Gegenstimme) zu treffen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann bewirkt werden durch

- schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle,
- nachweisliche Nichteinhaltung der Qualitätsstandards
- und Beschluss des Arbeitskreises,
- Entzug der Betriebserlaubnis
- Erlöschen der Betriebserlaubnis in Niedersachsen.

Bei zweimaliger aufeinander folgender Nichtteilnahme eines Mitglieds an den Sitzungen entscheidet der Arbeitskreis über die weitere Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsstelle

Das NLJA führt die laufenden Geschäfte des Arbeitskreises; sie bestehen vor allem in:

- Versendung der Einladungen zu den Sitzungen, spätestens 14 Tage vor Termin,
- Führen der Mitgliederliste,
- Vorbereitung und Leitung der Arbeitskreissitzungen,
- Sammeln von Informationen für die Mitglieder des Arbeitskreises,
- Informationsaustausch,
- Beratung,
- Erstellen des Sitzungsprotokolls,
- Führen einer Liste über die laufenden Projekte,

- Ansprechstelle sein für Bundes- und Landesbehörden, öffentliche Träger der Jugendhilfe, betroffene Familien, Presse, politische Gremien und deren Funktionäre.

§ 6

Besondere Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zu:

- Melden und Offenlegen besonderer Vorkommnisse im Arbeitskreis (siehe auch § 2 dieser Geschäftsordnung)
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden bezüglich sensibler Daten,
- Offenlegen der Entgeltkalkulation,
- Einsicht in die Grundlagen der Gestaltung der Mitarbeiterverträge.

§ 7

Regeln der Zusammenarbeit der Mitglieder

Jede Mitgliedseinrichtung benennt eine/n Mitarbeiter/in und eine/n Vertreter/in, der/die die Einrichtung im Arbeitskreis verantwortlich vertritt;

Erklärungen gegenüber Dritten im Namen des Arbeitskreises sind nur nach vorheriger Absprache im Arbeitskreis möglich, ggf. kann die Zustimmung telefonisch eingeholt werden.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann auf schriftlichen Antrag anlässlich einer Sitzung des Arbeitskreises einstimmig geändert werden.